www.parlament.gv.at

3489/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 05.07.2023	Änderungen laut Antrag vom 05.07.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden) Hinweis der ParlDion: Im Eingang soll gem. den legistischen Richtlinien (leg. RL) neben dem Kurztitel	Das Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, wird wie folgt geändert:	
auch eine allfällige Abkürzung verwendet werden, daher müsste es im Eingang richtig heißen: Das Staatsanwaltschaftsgesetz – StAG,, wird wie		
folgt geändert:		
Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.		
Hinweis der ParlDion: Gemäß den leg. RL ist die Gliederungseinheit Absatz immer mit "Abs." abzukürzen und die Absatznummer ohne Punkt anzufügen, zB: Abs. 1	Nach § 35a Abs 1 wird folgender neuer Abs 1a eingefügt:	
	"(1a) Jedenfalls zu veröffentlichen sind Entscheidungen der Staatsanwaltschaften über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß Abs 1. in berichtspflichtigen Strafsachen gemäß § 8 Abs 1."	(1a) Jedenfalls zu veröffentlichen sind Entscheidungen der Staatsanwaltschaften über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß Abs 1. in berichtspflichtigen Strafsachen gemäß § 8 Abs 1.